

RKM  
Rektorenkonferenz der deutschen  
Musikhochschulen in der HRK



## **Satzung des nicht eingetragenen Vereins**

### **„Rektorenkonferenz der deutschen Musikhochschulen in der HRK“**

Die Rektorenkonferenz der deutschen Musikhochschulen hat auf ihrer Mitgliederversammlung am 18. und 19. Januar 2009 in Berlin folgende Satzung beschlossen: (letzte berücksichtigte Änderung betrifft § 8 (2), beschlossen in der Sommerkonferenz vom 04. – 06. Mai 2015)

#### **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein trägt den Namen „Rektorenkonferenz der deutschen Musikhochschulen in der HRK“ (abgekürzt RKM).
- (2) Der Sitz des Vereins ist Bonn.
- (3) Das Archiv des Vereins wird an der Universität der Künste Berlin geführt.

#### **§ 2 Zweck und Rechtsstatus**

- (1) In der RKM wirken die Mitgliedshochschulen zur Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen und nehmen ihre gemeinsamen Belange wahr.
- (2) Die RKM ist ein nicht eingetragener Idealverein; er verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke.
- (3) Diese Ordnung regelt die Organisation und Arbeitsweise der Rektorenkonferenz nach innen und außen; die hochschulrechtlichen Vorgaben nach Landesrecht bleiben unberührt.

### **§ 3 Aufgaben**

- (1) Ausgehend von den künstlerischen, wissenschaftlichen und pädagogischen Aufgaben und Zielsetzungen ihrer Mitgliedshochschulen wirkt die RKM auf die öffentliche Meinung und die politischen Gremien ein, um den Stellenwert der Musik und der darstellenden Künste für die Gesellschaft zu verdeutlichen und eine entsprechende kulturpolitische, rechtliche und wirtschaftliche Beachtung und Förderung zu erreichen.
- (2) Insbesondere sieht die RKM ihre Aufgaben darin,
  - a) die Mitgliedshochschulen zu beraten und über Hochschulfragen von überregionaler Bedeutung zu informieren sowie den Erfahrungsaustausch in inhaltlichen und organisatorischen Fragen zu fördern;
  - b) Positionen und Stellungnahmen zu hochschul- und kulturpolitischen Fragen zu erarbeiten;
  - c) gemeinsame Belange der Musikhochschulen bei Behörden, Hochschulverbänden, Bildungsgremien und Organisationen des deutschen und internationalen Musiklebens wahrzunehmen und zu unterstützen;
  - d) bei Studienreformen und der Hochschulgesetzgebung sowie bei der Abstimmung bezüglich Studien- und Prüfungsordnungen mitzuwirken,
  - e) den Kontakt zu anderen Bildungseinrichtungen zu pflegen,
  - f) den künstlerischen Nachwuchs zu fördern,
  - g) Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben und
  - h) die internationalen Beziehungen zu pflegen.
- (3) Die RKM arbeitet zur Förderung ihrer Ziele und zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit geeigneten Organisationen des In- und Auslandes zusammen und wird dort als Mitglied tätig. Sie kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung Rahmenvereinbarungen treffen.
- (4) Zur Förderung des künstlerischen, pädagogischen und wissenschaftlichen Nachwuchses werden Hochschulwettbewerbe durchgeführt, deren Ausrichtung einer Mitgliedshochschule übertragen wird. Die Mitgliederversammlung richtet einen Ausschuss für Wettbewerbe ein und erlässt Richtlinien für Inhalt und Form der Wettbewerbe.
- (5) Die RKM kann auch weitere Veranstaltungen und Projekte durchführen, die der Verwirklichung ihrer Ziele dienen.

### **§ 4 Mitglieder**

- (1) Mitglieder der RKM sind nach deutschem Landesrecht rechtlich selbstständige staatliche Kunsthochschulen. Mitgliedshochschulen der RKM verfügen über ein eigenes Rektorat/Präsidium und einen eigenen Senat. Sie erfüllen die Qualitätsstandards der RKM und identifizieren sich mit den Zielen und dem Leitbild der RKM.
- (2) Die Mitgliedshochschulen der RKM sind durch individuelle Beschlüsse nach Landesrecht auch eigenständige Mitglieder der HRK.

### **§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

- (1) Die RKM ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Mitgliedern nach § 4; ein Rechtsanspruch auf eine Mitgliedschaft besteht nicht.

- (2) Anträge auf Aufnahme in die Rektorenkonferenz sind an den Vorsitzenden<sup>1</sup> zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
- a) ein Nachweis über den Rechtsstatus einer selbstständigen staatlichen Hochschule;
  - b) ein Exemplar der Grundordnung mit Angaben über die Leitungsstruktur und die Entscheidungsgremien;
  - c) eine Erklärung, dass die im Leitbild aufgeführten Ziele sowie die Qualitätsstandards erfüllt werden.
  - d) einen Nachweis über die eigenständige Mitgliedschaft in der HRK.
- (3) Über die Aufnahme eines neuen Mitglieds entscheidet die Rektorenkonferenz nach Vorprüfung durch den Vorstand in ihrer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder.
- (4) Ein Mitglied kann von der Mitgliedschaft in der RKM ausgeschlossen werden, wenn die Kriterien nach Absatz 2 in zwei aufeinander folgenden Jahren nicht erfüllt werden oder wenn der jährliche Grundbeitrag zur Finanzierung der RKM (§ 13 Abs. 1) zwei Jahre in Folge nicht gezahlt wurde oder wenn ein vereinschädigendes Verhalten vorliegt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder.

## **§ 6 Organe und Gremien des Vereins**

- (1) Organe der RKM sind
- a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand
  - c) der/die Vorsitzende
- (2) Gremien sind die ständigen und temporären Ausschüsse gemäß § 8 dieser Satzung.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung der Mitgliedshochschulen und das oberste Organ der RKM. Die Mitgliederversammlung besteht aus je einem Vertreter/einer Vertreterin der Mitgliedshochschulen nach Abs. 5 und den Mitgliedern des Vorstands.
- (2) Die Mitgliederversammlung nimmt folgende Arten von Aufgaben wahr:
- a) sie informiert die Mitglieder über Angelegenheiten, die die Mitgliedshochschulen betreffen und tauscht Erfahrungen aus;
  - b) sie spricht Empfehlungen aus, um die den Mitgliedshochschulen übertragenen Aufgaben zu koordinieren;
  - c) sie trifft verbindliche Entscheidungen, die die RKM im Binnenverhältnis betreffen;
  - d) sie trifft verbindliche Entscheidungen in der gemeinsamen Vertretung der Mitgliedshochschulen gegenüber Dritten.
- (3) Insbesondere hat die Mitgliederversammlung folgende Aufgaben, die nicht auf andere Gremien übertragen werden können:
- a) Verabschiedung und Änderung der Satzung der RKM;
  - b) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
  - c) Wahl des Vorstands;

---

<sup>1</sup> Berufs- und Funktionsbezeichnungen im Genus masculinum umfassen Männer und Frauen gleichermaßen.

- d) Entgegennahme und Beratung des Rechenschaftsberichts des Vorstands;
  - e) Beschlussfassung über den Haushalt;
  - f) Auflösung der RKM.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden in der Regel zweimal pro Jahr mit einer Frist von einem Monat unter Mitteilung der Tagesordnung zu einer ordentlichen Sitzung schriftlich eingeladen. Sie ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragt. An mindestens einer Sitzung jährlich nehmen auch die Prorektorinnen und Prorektoren<sup>2</sup> und Kanzlerinnen und Kanzler<sup>3</sup> der Mitgliedshochschulen teil.
- (5) Jede in der Mitgliederversammlung anwesende Mitgliedshochschule hat eine Stimme. Die Mitglieder werden auf der Mitgliederversammlung von ihren Rektorinnen und Rektoren<sup>4</sup> oder deren Stellvertreterinnen und Stellvertretern bzw. Beauftragten<sup>5</sup> vertreten. Die Vertretung der Rektorinnen und Rektoren bei der Stimmabgabe regelt sich nach dem örtlichen Recht der Mitgliedshochschule. Eine Stimmrechtsübertragung auf andere Mitglieder ist nicht möglich. Die Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedshochschulen, die der Mitgliederversammlung nicht stimmführend angehören, nehmen mit beratender Stimme teil.
- (6) Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder der RKM anwesend ist. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Beschlüsse über Satzungsänderungen, über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern sowie über die Auflösung der RKM trifft die Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der Mitglieder der RKM.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt.

## § 8 Ausschüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung kann ständige und temporäre Ausschüsse bilden. Die Ausschüsse treffen ihre Entscheidungen mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Ständige Ausschüsse sind
- a) die Konferenz der Kanzlerinnen und Kanzler; ihr gehören alle Kanzlerinnen und Kanzler der Mitgliedshochschulen an, die aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher wählen; die Sprecherin oder der Sprecher der Kanzlerkonferenz ist von Amts wegen Mitglied des Vorstands (§ 9) und nimmt beratend an den Sitzungen der RKM teil;
  - b) der Ausschuss für Wettbewerbe, dem fünf Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedshochschulen angehören zuzüglich eines Mitgliedes, das aus der Mitte der RKM kommt; Vorsitzende/r und Mitglieder des Ausschusses werden von der RKM gewählt;
  - c) der Ausschuss für Schulmusik, dem je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Mitgliedshochschulen angehört, an denen Lehramtsstudiengänge Musik angeboten werden,
  - d) der Ausschuss für künstlerisch-pädagogische Ausbildung, dem je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Mitgliedshochschulen angehört, an denen ein entsprechendes Studienangebot vorhanden ist,

<sup>2</sup> Die Bezeichnung Prorektor schließt auch die Vizepräsidenten mit ein.

<sup>3</sup> Die Bezeichnung Kanzler schließt auch die Verwaltungsdirektoren mit ein.

<sup>4</sup> Die Bezeichnung Rektor schließt auch andere Amtsbezeichnungen wie Präsident, Direktor oder Vorstandsvorsitzender mit ein.

<sup>5</sup> Sonderregelung für die UdK Berlin, die HfK Bremen und die Folkwang Hochschule Essen.

Die RKM kann in die Ausschüsse gemäß Nr. (2)c) und d) jeweils ein zusätzliches Mitglied aus den Reihen ihrer Rektorate bzw. Präsidien entsenden. Die Ausschüsse wählen aus ihren Reihen eine/n Vorsitzende/n.

- (3) Über die Beschlüsse der ständigen Ausschüsse wird eine Niederschrift angefertigt, die dem RKM-Vorstand unverzüglich vorzulegen ist (Berichtspflicht). Die Mitgliederversammlung der RKM wird von der RKM-Vorsitzenden oder dem RKM-Vorsitzenden über Beschlüsse der ständigen Ausschüsse informiert.
- (4) Die RKM kann zusätzlich jederzeit die Einrichtung eines temporären Ausschusses beschließen. Der Beschluss muss eine klare Abgrenzung der Aufgaben und Zuständigkeiten des Ausschusses enthalten. Jeder temporäre Ausschuss wird von einem Mitglied der RKM geleitet; einem Ausschuss können auch andere Personen als Mitglieder der RKM angehören. Temporäre Ausschüsse haben nur beratenden Charakter; sie teilen ihre beratenden Beschlüsse dem Vorstand unmittelbar mit und berichten in der nächsten Mitgliederversammlung.

## § 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
  - Vorsitzende/r
  - Erste/r stellvertretende/r Vorsitzende/r
  - Zweite/r stellvertretende/r Vorsitzende/r
  - einem weiteren Mitglied der RKM
  - sowie mit beratender Stimme der Sprecher der Kanzlerkonferenz.
- (2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende und die übrigen Mitglieder vertreten Mitgliedshochschulen aus vier verschiedenen Bundesländern. Die zweite Vorsitzende oder der zweite stellvertretende Vorsitzende sowie das weitere Mitglied kann eine Prorektorin oder ein Prorektor bzw. eine Dekanin oder ein Dekan<sup>6</sup> sein; in diesem Fall hat die gewählte Person als Vorstandsmitglied in der Mitgliederversammlung kein eigenes Stimmrecht. Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig; sie erhalten eine Erstattung ihrer Aufwendungen.
- (3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende und die übrigen Mitglieder werden mit der Mehrheit der Mitglieder der RKM für die Dauer von drei Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist einmal möglich. Die Amtszeit beginnt jeweils am 1. Oktober und endet mit dem Amtsantritt des neuen Vorstands. Bei der Wahl weiteren Mitglieder hat der Vorsitzende ein Vorschlagsrecht. Sofern die oder der amtierende Vorsitzende bei der Wahl der oder des Vorsitzenden selbst kandidiert, leitet das nach Lebensjahren älteste Mitglied der RKM die Wahl. Findet sich auch im zweiten Wahlgang keine Mehrheit der Mitglieder, gilt als gewählt, wer im dritten Wahlgang die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Die Mitgliedschaft im RKM-Vorstand endet zusätzlich zu Satz 2 mit dem Ausscheiden aus dem Amt der jeweiligen Hochschulleitung einer Mitgliedshochschule.
- (4) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, wird die Nachfolgerin oder der Nachfolger lediglich für die Dauer der verbleibenden Amtszeit des Vorstandes gewählt. Scheidet die oder der Vorsitzende vorzeitig aus dem Vorstand aus, wird die Amtszeit der übrigen Mitglieder hiervon nicht berührt. § 9 Abs. 3 Satz 3 findet bei der Neuwahl einer oder eines Vorsitzenden insoweit keine Anwendung.

---

<sup>6</sup> Sonderregelung für die UdK Berlin, die HfK Bremen und die Folkwang Hochschule Essen.

- (5) Die Vorstandsmitglieder vertreten sich bei Abwesenheit oder nach dem Ausscheiden nach Abs. 3 Satz 4 in der in Abs. 1 genannten Reihenfolge. Das weitere regelt die Geschäftsordnung des Vorstands. Dort kann der Vorstand für seine Mitglieder auch interne Geschäftsbereiche und Zuständigkeiten vereinbaren.
- (6) Der Vorstand tagt in geeigneter Form nach Geschäftsbedarf. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnehmen. Beschlüsse bedürfen mindestens einer Mehrheit von zwei Stimmen der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder.
- (7) Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlungen vor und setzt die Beschlüsse der Gremien um.
- (8) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, für die diese Satzung keine andere Zuständigkeit festlegt. Insbesondere wirkt er darauf hin, dass die in § 3 Abs. 2 genannten Aufgaben der RKM erfüllt werden.
- (9) Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung zu Beginn eines Jahres einen Rechenschaftsbericht mit Finanzbericht über das abgelaufene Jahr vor. Ihm obliegt auch die Einbringung der Haushaltsrechnung und des Haushaltsplans des Haushaltsverantwortlichen in die Mitgliederversammlung (§ 13 Abs. 3).

## **§ 10 Vorsitzende oder Vorsitzender**

- (1) Die oder der Vorsitzende wird nach § 9 Abs. 3 aus der Mitte der Rektorinnen und Rektoren der Mitgliedshochschulen gewählt.
- (2) Die oder der Vorsitzende vertritt den nicht eingetragenen Verein „Rektorenkonferenz der deutschen Musikhochschulen in der HRK (RKM)“ gerichtlich und außergerichtlich. Gleichzeitig vertritt und repräsentiert sie oder er „Die deutschen Musikhochschulen“, ohne dass sich daraus eine Verpflichtung für die Mitgliedshochschulen ableiten lässt.
- (3) Der oder dem Vorsitzenden obliegen darüber hinaus folgende Aufgaben:
  - a) sie oder er lädt zu den Sitzungen der Mitgliederversammlung ein, setzt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzungen;
  - b) sie oder er leitet den Vorstand und setzt gemeinsam mit den übrigen Vorstandsmitgliedern die Beschlüsse der Gremien um;
  - c) sie oder er ist in seiner Eigenschaft als Rektorin oder Rektor der Hochschule, an der die Geschäftsstelle nach § 14 ihren Sitz hat, zuständig für die Anstellung und Entlassung der Mitarbeiterinnen und/oder Mitarbeiter der Geschäftsstelle und ist deren Vorgesetzte/r;
  - d) sie oder er erstellt gemeinsam mit der oder dem Haushaltsverantwortlichen (§ 13) den Haushaltsplan und die Haushaltsrechnung und legt sie der Mitgliederversammlung vor;
  - e) ihr oder ihm obliegen die laufenden Geschäfte des Vereins.
- (4) Die oder der Vorsitzende kann in dringenden und unaufschiebbaren Fällen Eilentscheidungen treffen. Über die Eilentscheidungen ist der Vorstand umgehend schriftlich zu informieren. Entscheidungen nach § 7 Abs. 3 sind als Eilentscheidungen ausgeschlossen.

## **§ 11 Abwahl des Vorstands**

- (1) Die oder der Vorsitzende oder die weiteren Mitglieder können in besonders begründeten Fällen auf Antrag eines Drittels der Mitglieder mit den Stimmen von zwei Dritteln der Mitglieder abgewählt werden.

- (2) Zwischen dem Antrag und der Abwahl muss ein Zeitraum von 24 Stunden liegen.

## **§ 12 Zusammenarbeit mit der HRK**

- (1) Die RKM ist eine Mitgliedergruppe der HRK nach § 4 Abs. 1 Anlage 4 der HRK-Ordnung (Mitgliedergruppe der Musikhochschulen); die oder der Vorsitzende der RKM ist gleichzeitig Sprecherin oder Sprecher der Mitgliedergruppe.
- (2) Die oder der Vorsitzende der RKM ist als Sprecherin oder Sprecher der Mitgliedergruppe der Musikhochschulen gemäß § 13 Abs. 5 HRK-Ordnung Mitglied im HRK-Senat.
- (3) Die Rechte und Pflichten der RKM-Mitglieder innerhalb der HRK werden in der HRK-Ordnung geregelt. Insbesondere gelten die §§ 7ff. (Mitgliederversammlung), §§ 9 Abs. 5 und 10 Abs. 4 (Minderheitenschutz), § 16 Abs. 2 (Antragsrecht gegenüber dem HRK-Präsidium) und § 25 (Sonderrechte der Mitgliedergruppen).

## **§ 13 Finanzverwaltung und Verfügungsrahmen des Vorstands**

- (1) Die RKM finanziert sich über Beiträge ihrer Mitglieder. Je Mitgliedshochschule wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung ein jährlicher Beitrag festgesetzt, der jeweils im Januar fällig wird. Der Beschluss der Mitgliederversammlung über den Beitrag bedarf der Zustimmung der Konferenz der Kanzlerinnen und Kanzler.
- (2) Haushaltsverantwortlicher der RKM ist die oder der Kanzler der Sitzhochschule der oder des Vorsitzenden.
- (3) Die oder der Haushaltsverantwortliche erstellt eine Haushaltsrechnung für das abgelaufene Haushaltsjahr und einen Haushaltsplan für das neue Haushaltsjahr. Haushaltsrechnung und Haushaltsplan werden vom Vorstand zum Jahresbeginn der Mitgliederversammlung vorgelegt und dort verabschiedet. Nach Vorlage der Beschlüsse über den Jahresabschluss, über die Verwendung etwaiger Ausgabereste sowie über den Haushaltsentwurf für das folgende Jahr wird jeder Mitgliedshochschule im Januar vom Haushaltsverantwortlichen ein Bescheid über den Jahresbeitrag erteilt.
- (4) Um die Handlungsfähigkeit der RKM auch außerhalb von Mitgliederversammlungen zu gewährleisten, werden folgende Verfügungsrahmen festgelegt:
  - a) die oder der Vorsitzende entscheidet über Ausgaben im Einzelfall bis 2.500 €
  - b) der Vorstand entscheidet über Ausgaben im Einzelfall bis 10.000 €
  - c) über alle darüber hinausgehenden Ausgaben entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) Die oder der Vorsitzende unterrichtet den Vorstand regelmäßig über Ausgaben nach Abs. 4a.

## **§ 14 Geschäftsstelle**

- (1) Die RKM richtet an der Hochschule des Vorsitzenden eine Geschäftsstelle ein, die personell angemessen zu besetzen ist. Über den Umfang der personellen Besetzung entscheidet die Mitgliederversammlung im Rahmen des Haushaltsplans. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle sind formal Angestellte des Bundeslandes, in dem der Vorsitzende seinen Dienstsitz hat. Die von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden bestellte Leiterin oder bestellten Leiter der Geschäftsstelle trägt die Funktionsbezeichnung „Leiterin bzw. Leiter der Geschäftsstelle“.

- (2) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle unterstehen arbeitsrechtlich der oder dem Vorsitzenden und werden in seinem Auftrag tätig.
- (3) Die Geschäftsstelle unterstützt die Mitglieder des Vorstands in allen Aufgaben, die sich aus ihrem Amt ergeben. Dies gilt vor allem für die laufenden Geschäfte sowie für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Sitzungen des Vorstands und der Mitgliederversammlung. Die Geschäftsstelle pflegt die Homepage [www.die-deutschen-musikhochschulen.de](http://www.die-deutschen-musikhochschulen.de) und ist federführend für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zuständig.
- (4) Die Leiterin oder der Leiter der Geschäftsstelle nimmt an den Sitzungen des Vorstands und der Mitgliederversammlung teil und unterstützt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden bei der Sitzungsleitung. Ihr oder ihm kann auf Antrag das Wort erteilt werden. Über die in den Sitzungen gefassten Beschlüsse fertigt sie oder er Niederschriften an.
- (5) Die Leiterin oder der Leiter der Geschäftsstelle arbeitet eng mit dem Sekretariat der HRK zusammen.

### **§ 15 Austritt aus der Rektorenkonferenz**

Jeder Mitgliedshochschule steht es frei, mit der Frist von drei Monaten zum Jahresende aus der Rektorenkonferenz der Musikhochschulen auszutreten. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden zu erklären; die oder der Vorsitzende unterrichtet die Mitgliederversammlung umgehend.

### **§ 16 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Mitgliederversammlung der RKM kann mit den Stimmen von zwei Dritteln ihrer Mitglieder den Verein „Rektorenkonferenz der deutschen Musikhochschulen in der HRK“ auflösen. Kommt trotz ordnungsgemäßer Einladung keine Beschlussfähigkeit zustande, ist erneut fristgerecht einzuladen; diese Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig und beschließt mit der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
- (2) Die auflösende Mitgliederversammlung beschließt über die Verwendung des vorhandenen Vermögens für gemeinnützige Zwecke.

### **§ 17 Bekanntmachung und in Kraft treten**

- (1) Diese Satzung wird umgehend nach ihrer Verabschiedung über die Homepage der RKM bekanntgemacht. Sie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt das Statut vom 17.1.1975 in der Fassung vom 15.1.2007 außer Kraft.